

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof

**Jahrgang:** 2010  
**Nummer:** 22  
**Datum:** 6. August 2010

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Hof

Vom 6. August 2010

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof**

**Vom 6. August 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Ordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die fachliche und soziale Kompetenz zu vermitteln, die für die selbständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie für verantwortliches Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld des Textilingenieurs notwendig ist.
- (2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.
- (3) Das Studium Innovative Textilien soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und im Team Lösungen zu erarbeiten. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.
- (4) Darüber hinaus sollen weitere Fähigkeiten vermittelt werden, wie den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen und vorteilhaft umzusetzen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, neue Technikkonzepte zu bewerten und unter Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf

Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

### § 3

#### **Aufbau des Studiums; Spezialisierungen**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) werden ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.
- (2) Mit dem Eintritt in das 3. Studienjahr muss eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden:
  - Technische Textilien
  - Textilchemie/-veredlung
- (3) Die Prüfung im Fach Textile Produktionsverfahren ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG.

### § 4

#### **Propädeutikum**

Die folgenden Module werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Grundlagen Informationstechnik
- Konstruktion
- Textile Werkstoffkunde
- Prüfung textiler Materialien

Die Anrechnung ist auf maximal 2 Module begrenzt. Studierenden, die am Programm „Hochschule Dual“ teilnehmen, können weitere, im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule abgeschlossene Fächer anerkannt werden, sofern eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.

### § 5

#### **Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

Die Module, die zugehörigen Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System ECTS), die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

## **§ 6 Studienablauf**

- (1) Studierende, die im ersten Semester nicht mindestens 10 Credits erworben haben, sind im zweiten Semester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Chemie“ sowie „Grundlagen der Textiltechnologie“ ausgeschlossen.
- (2) Der Eintritt in das 2. Studienjahr setzt voraus, dass Studierende aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 3. Studienjahr setzt voraus, dass Studierende den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 30 Credits erworben haben.
- (4) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass Studierende den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben haben.
- (5) Zur Unterstützung des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können Studierende das Praxisprojekt aus dem 7. Semester bereits im 3. Semester ablegen, so sie die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Zur Unterstützung von Auslandspraktika können Studierende das Praxisprojekt aus dem 7. Semester bereits im dritten Studienjahr ablegen, so sie die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und das Praxisprojekt im Ausland durchgeführt wird. Die Prüfungskommission entscheidet jeweils über den entsprechenden Antrag.

## **§ 7 Studienplan**

Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits,
2. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester,
3. die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
4. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Innovative Textilien Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

## **§ 9**

### **Bildung der Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Noten des Praxisprojektes und der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

## **§ 10**

### **Differenzierte Bewertung**

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

## **§ 11**

### **Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache**

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## **§ 12**

### **Studienfachberatung**

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweisen die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof ausgestellt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium im Bachelorstudiengang Innovative Textilien aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 5. August 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 6. August 2010.

Hof, den 6. August 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. August 2010 im Amtsblatt 22/2010 der Hochschule Hof veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2010.

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise****I. Grundlagenbereich aller Studienrichtungen (1. Studienjahr)**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>
<b>1 Grundlagen Mathematik</b>							
1.1	Analysis	5	4	SU, Ü	schrP90		
1.2	Ingenieurmathematik	5	4	SU, Ü	schrP90		
1.3	Statistik	5	4	SU, Ü	schrP90		
<b>Grundlagen</b>							
<b>2 Physik und Technik</b>							
2.1	Statik und Festigkeitslehre	5	4	SU, Ü	schrP90		
2.2	Konstruktion	5	4	SU; Ü	schrP120 <sup>2)</sup>		StA <sup>2)</sup>
<b>Grundlagen</b>							
<b>4 der Wirtschaft</b>							
Betriebswirtschaftliche							
4.1	Grundlagen für Ingenieure	5	4	SU	schrP90		
<b>5 Chemie</b>							
Allgemeine und							
5.1	anorganische Chemie	5	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
5.2	Organische Chemie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>Grundlagen</b>							
<b>6 Textiltechnologie</b>							
Textile Produktions-							
6.1	verfahren	5	6	SU	schrP120		
6.2	Textile Werkstoffkunde	5	4	SU	schrP90		
6.3.	Prüfung textiler Materialien	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
Grundlagen der							
6.4	Textilveredlung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>Summe Credits:</b>		60					

<sup>1)</sup> Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

<sup>3)</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an 80% der Praktika

**II. Kernbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>
<b>7</b>	<b>Maschinenbau</b>						
7.1	Produktentwicklung	5	4	SU, Ü	schrP90 <sup>2)</sup>		StA <sup>2)</sup>
<b>8</b>	<b>Werkstoffe</b>						
	Grundlagen der Werkstoffe für Ingenieure						
8.1		5	4	SU, Ü	schrP90		
<b>9</b>	<b>Produktionsmanagement</b>						
9.1	Qualitätsmanagement	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>10</b>	<b>Textiltechnologie</b>						
	Technologie der						
10.1	Garnerzeugung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
10.2	Maschentechnologie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
10.3	Bindungstechnik	5	4	SU	2schrP90		
10.4	Technologie der Weberei	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
	Technologie der						
10.5	Vliesherstellung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>11</b>	<b>Textilchemie</b>						
11.1	Analytische Chemie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>12</b>	<b>Querschnittfächer</b>						
12.1	Projektmanagement	5	4	SU, Pr		TN Pr <sup>3)</sup>	StA u KI60 <sup>2)</sup>
12.2	Verkaufskommunikation	5	4	SU, Ü, Pr		TN Pr <sup>3)</sup>	Kol
	Grundlagen der						
12.3	Informationstechnik	5	4	SU		schrP90	
<b>Summe Credits:</b>		60					

<sup>1)</sup> Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

<sup>3)</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an 80% der Praktika



**III. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Technische Textilien**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>
<b>13</b>	<b>Werkstoffe Vertiefung</b> Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>14</b>	<b>Kunststoffe</b> Veredelung von Kunststoff-Oberflächen	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>15</b>	<b>Textilchemie</b> Textilchemie Beschichtung + Hochleistungsfasern Funktionalisierung von Textilien	5	4	SU, Pr.	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>16</b>	<b>Technische Textilien</b> Technische Textilien - Maschenwaren Technische Textilien Gewebe	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
16.2	Textile Verbundwerkstoffe	5	4	SU, Pr	schrP90 <sup>2)</sup>	TN Pr <sup>3)</sup>	StA <sup>2)</sup>
16.3	Extrusionstechnologie	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>17</b>	<b>Vertiefungsfächer</b> FWPF Projektarbeit Textil	10	8				LN
17.2		5	4	Pr		TN <sup>1)</sup>	StA <sup>2)</sup>
<b>Summe Credits:</b>		60					

<sup>1)</sup> Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

<sup>3)</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an 80% der Praktika

**IV. Spezialisierungsbereich – Studienrichtung Textilchemie/-veredlung**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	Credits nach ECTS	SWS	Art der LV	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende LN <sup>1)</sup>
<b>13</b>	<b>Werkstoffe Vertiefung</b> Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung						
13.1		5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>14</b>	<b>Kunststoffe</b> Veredelung von Kunststoff-Oberflächen						
14.1		5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>15</b>	<b>Textilchemie</b>						
15.1	Textilchemie Beschichtung +	5	4	SU, Pr.	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
15.2	Hochleistungsfasern	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
15.3	Funktionalisierung von Textilien	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>16</b>	<b>Textilveredlung</b>						
16.1	Textildruck	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
16.2	Färberei	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
16.3	Textile Verbundwerkstoffe Beschichtungstechnik dünne Schichten	5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
16.4		5	4	SU, Pr	schrP90	TN Pr <sup>3)</sup>	
<b>17</b>	<b>Vertiefungsfächer</b>						
17.1	FWPF	10	8				LN
17.2	Projektarbeit Textil	5	4	Pr		TN <sup>1)</sup>	StA <sup>2)</sup>
<b>Summe Credits:</b>		60					

<sup>1)</sup> Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

<sup>3)</sup> Die Zulassung zur Prüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an 80% der Praktika

**V. Praxisprojekt (7. Semester)**

	1	2	3
			Credits nach ECTS
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul		ECTS
<b>14</b>	<b>Praxisorientierte Projektarbeit</b>		<b>18</b>

**VI. Bachelorarbeit (7. Semester)**

	1	2	3
			Credits nach ECTS
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul		ECTS
<b>15</b>	<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>

**Erläuterung der Abkürzungen:**

60, 90, 120	60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten	P	Prüfung
Kl	Klausur	Pr	Praktikum
Kol	Kolloquium	schr	schriftlich
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis		